

3. Änderung

des Bebauungsplans

"Eichenstraße"

Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB

Gemeinde Hattenhofen

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf

Die Gemeinde Hattenhofen erläßt gemäß § 2 Abs. 1 u. 4 und §§ 9, 10 und 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBL. S. 65), Art. 98 der Bayer. Bauordnung -BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl I S. 251) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132); diese 3. Änderung des Bebauungsplanes "Eichenstraße" als

Satzung

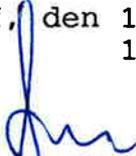
Durch diese 3. Änderung wird die textliche Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes zur Zulässigkeit von Kniestöcken (Nr. 8) wie folgt ergänzt:

"Im inneren Planbereich, in dem II-geschossige Bebauung zulässig ist, darf bei Gebäuden, die in E+D-Bebauung ausgeführt werden, der Kniestock mit einer maximalen Höhe von 0,75 m errichtet werden."

Alle übrigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Eichenstraße" bleiben durch diese 3. Änderung unverändert und gelten weiterhin.

Mammendorf, den 13.11.1996
geändert: 17.12.1996

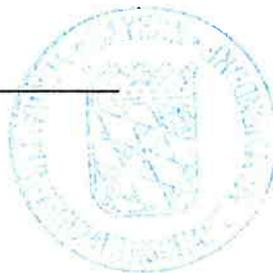
Hattenhofen, den 20.01.1997



Bauverwaltung
i. A. Bauer



Peter Dinkel
Erster Bürgermeister



Verfahrenshinweise

- 1) Der Gemeinderat der Gemeinde Hattenhofen hat in seiner Sitzung am 12.11.1996 beschlossen, den Bebauungsplan "Eichenstraße" im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 1 BauGB zu ändern.



(Siegel)

Hattenhofen, den 20.01.1997

.....
Peter Dinkel
Erster Bürgermeister

- 2) Mit Schreiben vom 14.11.1996 wurden die von der Änderung betroffenen Grundeigentümer sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und innerhalb angemessener Frist um Stellungnahme gebeten.



(Siegel)

Hattenhofen, den 20.01.1997

.....
Peter Dinkel
Erster Bürgermeister

- 3) Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Gemeinderatssitzung am 17.12.1996 behandelt und die Änderung in der Fassung vom 17.12.1996 gemäß § 10 i. V. m. § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



(Siegel)

Hattenhofen, den 20.01.1997

.....
Peter Dinkel
Erster Bürgermeister

...

- 4) Die Gemeinde Hattenhofen hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes am 18.12.1997 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauBG und § 2 Abs. 5 der ZustV-BauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 07.01.1997, Az. 21V-610-11/6-782 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.



(Siegel)

Fürstenfeldbruck, den 13. Feb. 1997

.....

Kieser
jur. Staatsbeamter

- 5) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 20.01.1997 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt bei der Gemeinde sowie bei der VG Mammendorf während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



(Siegel)

Hattenhofen, den 20.01.1997

.....

P. Dinkel
Peter Dinkel
Erster Bürgermeister